

Zeichenerklärung

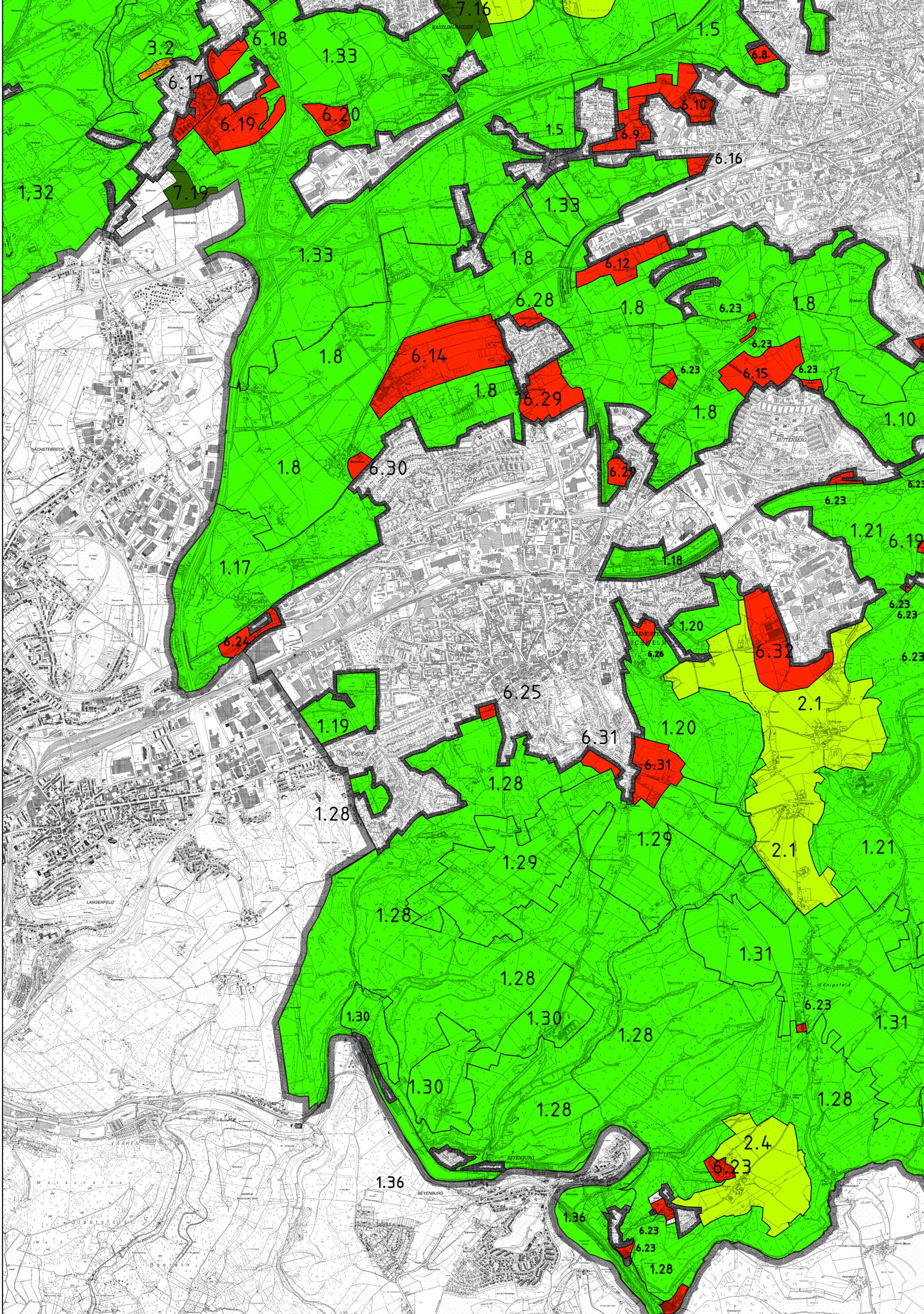
Entwicklungsziele für die
Landschaft gemäß § 18 LG

- Entwicklungsziel 1
- Erhaltung -
Erhaltung aller naturnahen Lebensräume oder sonstiger naturnaher Landschaftselemente nach oder weitläufig angelegter Landschaft.
- Entwicklungsziel 2
- Anreicherung -
Anreicherung einer im Wesentlichen naturnahen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gründer- und belebter Elemente.
- Entwicklungsziel 3
- Wiederherstellung -?
Wiederherstellung einer im Wesentlichen naturnahen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gründer- und belebter Elemente.
- Entwicklungsziel 4
- Ausbau -
Ausbau der Landschaft für die Erholung.
- Eintritt für diesen Landschaftstypus -
- Entwicklungsziel 5
- Ausstattung -
Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Landschaftsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas.
- Eintritt für diesen Landschaftstypus -
- Entwicklungsziel 6
- Temporäre Erhaltung -
Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftselemente bis zur Realisierung der Beseitigung.

Numerierungsbeispiele:

- 1.2 Entwicklungsziel 1, Entwicklungsraum 1.2
- 6.1 Entwicklungsziel 6, Entwicklungsraum 6.1

Stand: Februar 2000



Ennepe-Ruhr-Kreis
Landschaftsplan LP_4
Auszug : Schwelm

Entwicklungskarte
Maßstab: 1:10000

Dieser Landschaftsplan gilt nach § 18 Abs.1 des Landschaftsgesetzes für den baulichen Außenbereich im Sinne des Baugesetzbuchs. Soweit ein Baugesetzbuch die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung, der öffentlichen Verkehrsmittel und diese in Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unberücksichtigt der baurechtlichen Festsetzungen auf diese Flächen erstrecken. Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich ausgewiesen werden, sind diese Flächen keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich nach § 13 des Baugesetzbuchs zu beurteilen sind, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären.

Der Landschaftsplan besteht gemäß § 18 Abs.4 des Landschaftsgesetzes aus Karte, Text und Erläuterungen. er enthält:
1. die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft,
2. die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft,
3. die Zuordnungen der Biototope,
4. besondere Festsetzungen für die tierische Nutzung,
5. die Entwicklung-, Pflege- und Erhaltungsempfehlungen.

Der Kreistag des Ennepe-Ruhr-Kreises hat am 02.02.1995 die Aufstellung dieses Planes gemäß § 27 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs.1 des Baugesetzbuchs beschlossen und gemäß Bekanntmachungsnummer vom 07.01.1996 am 20.01.1996 ortsüblich bekannt gemacht.

Für die Erhaltung des Planwertes:
Die vorgesehene Bürgerbeteiligung gemäß § 27 b des Landschaftsgesetzes wurde in der Zeit vom 16.09.1999 bis 22.09.1999 durchgeführt.

Der Kreistag des Ennepe-Ruhr-Kreises hat am 20.06.1999 beschlossen, die vorgesehene Bürgerbeteiligung gemäß § 27b des Landschaftsgesetzes abzuschließen.

Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat gemäß § 27c Abs.1 des Landschaftsgesetzes nach der öffentlichen Bekanntmachung vom 15.02.2000 bis 16.06.2000 abschließend öffentlich ausgestellt.

Der Kreistag des Ennepe-Ruhr-Kreises hat in seiner Sitzung am 11.12.2000 gemäß § 3 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Buchstabe f) der Kreisordnung für das Land NRW, in der 2001 geltenden Fassung in Verbindung mit § 16 Abs.2 des Landschaftsgesetzes den Landschaftsplan in dieser Fassung als Satzung beschlossen.

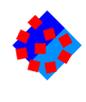
Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat gemäß § 27c Abs.1 des Landschaftsgesetzes nach der öffentlichen Bekanntmachung vom 15.02.2000 bis 16.06.2000 abschließend öffentlich ausgestellt.

Der Kreistag des Ennepe-Ruhr-Kreises ist an den in der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Arnsberg von enthaltenen Auflagen verpflichtet.

Der erhaltene Genehmigungsbescheid vom 12.04.2001 sowie die zur öffentlichen Einsichtnahme in die Landschaftsplanunterlagen und gemäß § 28a des Landschaftsgesetzes am 26.05.2001 ortsüblich bekanntgemachten Mit der Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft.

Der Kreistag des Ennepe-Ruhr-Kreises hat am 12.04.2001 gemäß § 28a des Landschaftsgesetzes die Bekanntmachung der Landschaftsplanunterlagen und gemäß § 28a des Landschaftsgesetzes am 26.05.2001 ortsüblich bekanntgemachten Mit der Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft.

Der erhaltene Genehmigungsbescheid vom 12.04.2001 sowie die zur öffentlichen Einsichtnahme in die Landschaftsplanunterlagen und gemäß § 28a des Landschaftsgesetzes am 26.05.2001 ortsüblich bekanntgemachten Mit der Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft.



erstellt beim
Ennepe-Ruhr-Kreis
Verm.-u. Katasteramt